

**1. Änderungssatzung
zur Satzung der Ortsgemeinde Brey
über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von
Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
vom 08.07.2015**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Ortsgemeinderat Brey in seiner Sitzung am 30.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung der Ortsgemeinde Brey über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 17.03.2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzung der Straßen über den widmungsgemäßen Gemeingebrauch oder Anliegergebrauch hinaus ist Sondernutzung. Für Sondernutzungen gewerblicher Werbung mit Plakaten, Spannbändern, Werbetafeln und Werbebannern gelten folgende Regelungen, wobei die Werbung mit mobilen Werbeträgern nicht erlaubt ist.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Im Bereich der Ortsgemeinde Brey ist es nur an nachstehend aufgeführten Straßen erlaubt, Werbung durch Plakate, Spannbänder, Werbetafeln und Werbebanner zu betreiben:
 1. Rheingoldstraße ausschließlich Dorfplatz
 2. Ortsdurchfahrt Siebenborn
- (2) Pro Veranstaltung sind maximal 5 Exemplare in dem erlaubten Bereich zugelassen.
- (3) Plakatwerbungen dürfen frühestens vier Wochen vor der Veranstaltung an den dafür vorgesehenen Stellen gemäß Absatz 1 angebracht werden. Nach Ende der Veranstaltung sind die Plakate unverzüglich innerhalb von 3 Kalendertagen wieder zu entfernen.
- (4) Ausnahmen von diesen Regelungen können durch die Ortsgemeinde Brey erfolgen. Dies gilt insbesondere bei der Festlegung der Bereiche für die Nutzung zum Zwecke des Allgemeinwohls.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2015 in Kraft.

Brey, 08.07.2015

Ortsgemeinde Brey




Hans-Dieter Gassen

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Brey oder der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.